

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 235/2004

Sitzung vom 1. September 2004

### **1325. Anfrage (Asylberatungsbüro im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Germain Mittaz, Dietikon, hat am 14. Juni 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss ausführlicher Berichterstattung im «Thurgauer Tagblatt» werden gewisse Asylsuchende aus dem Balkan von einem «Zürcher Asylberatungsbüro» an der Kalkbreitestrasse in Zürich so beraten, dass am Schluss die Schweiz als Gastland die höchsten sozialen Ansprüche der Betroffenen zu leisten hat. Angeblich staunen die Benefiziäre selber über solch hohe finanzielle Leistungen der Schweiz. Die Beratung bestehe unter anderem darin, den Betroffenen das Lügen beizubringen, die Vernichtung der Ausweispapiere und das Simulieren von Krankheiten zu empfehlen. Das Bundesamt für Flüchtlinge in Bern scheint gemäss Bericht darüber informiert zu sein und bekundet seine Machtlosigkeit auf Grund der bestehenden Gesetzgebung. Der Bericht geht noch viel weiter und erweckt beim Leser nur Frust und Unzufriedenheit über die Art und Weise wie hier Kosten anfallen (Steuergelder, Sozialversicherungen, Administrationsaufwand usw.).

Aus gegebenem Anlass bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung von folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat über die angesprochene Institution informiert?  
Gibt es weitere ähnliche Organisationen im Kanton Zürich?
2. Wenn ja, in welchen Gemeinden sind sie tätig? Wer bezahlt diese Leistungen?
3. Ist die Kantonsregierung bereit zu intervenieren, damit solche Beratungscenter nicht mehr zugelassen werden (Berufsverbot)?
4. Hat die öffentliche Hand Dienstleistungen wie zum Beispiel Übersetzungen von solchen Organisationen, insbesondere vom oben erwähnten Büro an der Kalkbreitestrasse, auch schon in Anspruch genommen und dafür bezahlt? Wenn ja, wie hoch waren diese Honorare in den letzten 5 Jahren?
5. Ist der Regierungsrat bereit, in Bern gegen solche Beratungsangebote zu intervenieren?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Jeder asylsuchenden Person steht es frei, sich, sofern sie nicht persönlich zu handeln hat, vertreten oder verbeiständen zu lassen (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021] in Verbindung mit Art. 6 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]). Für die Rechtsvertretung im Asylverfahren besteht kein Monopol für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Im Kanton Zürich befassen sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige berufsmässige Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter mit der Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden. Hinzu kommen verschiedene Institutionen, die sich der Begleitung, Beratung und Betreuung der Asylsuchenden im Verfahren widmen. Zu nennen sind beispielsweise:

- Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA). Sie wird von Caritas Zürich und HEKS Region Zürich getragen (Quelle: Jahresbericht 2003).
- Freiplatzaktion Zürich. Diese Institution ist als Verein organisiert und finanziert sich durch Spenden (Quelle: [www.freiplatzaktion.ch](http://www.freiplatzaktion.ch)).

Die Beratungsinstitutionen bedürfen für ihre Tätigkeit keiner Zulassung im Sinne einer Bewilligung. Dies gilt nicht nur für Beratungen im Asylwesen, sondern allgemein für Beratungen im Verwaltungsverfahren im Kanton Zürich und auf Bundesebene. Weder im zürcherischen noch im eidgenössischen Recht besteht eine Grundlage, diese Tätigkeit einzuschränken oder gar zu untersagen. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Hilfswerke, deren Vertreterinnen und Vertreter an den Befragungen zu den Asylgründen teilnehmen. Diese Hilfswerke müssen zugelassen sein (Art. 30 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 24 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999; SR 142.311). Weder dem Migrationsamt noch dem Sozialamt, den beiden mit dem Asylwesen vor allem betrauten Amtsstellen der Direktion für Soziales und Sicherheit, ist das in der Anfrage erwähnte Beratungsbüro mit dem geltend gemachten Standort an der Kalkbreitestrasse in Zürich bekannt. Auch ist nicht bekannt, in welchen Gemeinden die genannten Organisationen tätig sind. Damit erübrigt es sich, beim Bund zu intervenieren. Ein strafrechtliches Berufsverbot nach Art. 54 Strafgesetzbuch könnte nur als Nebenstrafe verhängt werden, wenn bei der von einer behördlichen Bewilligung abhängigen Ausübung eines Berufs ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**